

1953	Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1953	Nr. 45
Tag	Inhalt:	Seite
6. 8. 52	Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) .....	771
4. 8. 53	Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes .....	777
4. 8. 53	Gesetz über den Tag der deutschen Einheit .....	778
30. 7. 53	Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes .....	778
4. 8. 53	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats .....	779
28. 7. 53	Verordnung über die Auflösung des Personalamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes .....	779
31. 7. 53	Vierte Verordnung über Zollsatzänderungen .....	780
31. 7. 53	Fünfte Verordnung über Zollsatzänderungen .....	781
31. 7. 53	Achte Verordnung über Zollsatzänderungen .....	783
31. 7. 53	Neunte Verordnung über Zollsatzänderungen .....	783
31. 7. 53	Zehnte Verordnung über Zollsatzänderungen .....	784
31. 7. 53	Elfte Verordnung über Zollsatzänderungen .....	788
31. 7. 53	Zwölfte Verordnung über Zollsatzänderungen .....	789
31. 7. 53	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —	790
5. 8. 53	Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	792

## Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter).

Vom 6. August 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Der Siebente Abschnitt des Ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs wird wie folgt geändert:

#### „Siebenter Abschnitt

#### Handelsvertreter

#### § 84

(1) Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

(2) Wer, ohne selbständig im Sinne des Absatzes 1 zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter.

(3) Der Unternehmer kann auch ein Handelsvertreter sein.

#### § 85

Jeder Teil kann verlangen, daß der Inhalt des Vertrages sowie spätere Vereinbarungen zu dem Vertrag in eine vom anderen Teil unterzeichnete Urkunde aufgenommen werden. Dieser Anspruch kann nicht ausgeschlossen werden.

#### § 86

(1) Der Handelsvertreter hat sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen; er hat hierbei das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen.

(2) Er hat dem Unternehmer die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jeder Geschäftsvermittlung und von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Er hat seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

#### § 86 a

(1) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen

Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbetrucksachen, Geschäftsbedingungen, zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter die erforderlichen Nachrichten zu geben. Er hat ihm unverzüglich die Annahme oder Ablehnung eines vermittelten oder ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts mitzuteilen. Er hat ihn zu unterrichten, wenn er Geschäfte voraussichtlich nur in erheblich geringerem Umfange abschließen kann oder will, als nach den Umständen zu erwarten ist; dieser Anspruch kann nicht ausgeschlossen werden.

#### § 86 b

(1) Verpflichtet sich ein Handelsvertreter, für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Geschäft einzustehen, so kann er eine besondere Vergütung (Delkredereprovision) beanspruchen; der Anspruch kann im voraus nicht ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung kann nur für ein bestimmtes Geschäft oder für solche Geschäfte mit bestimmten Dritten übernommen werden, die der Handelsvertreter vermittelt oder abschließt. Die Übernahme bedarf der Schriftform.

(2) Der Anspruch auf die Delkredereprovision entsteht mit dem Abschluß des Geschäfts.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer oder der Dritte seine Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz im Ausland hat. Er gilt ferner nicht für Geschäfte, zu deren Abschluß und Ausführung der Handelsvertreter unbeschränkt bevollmächtigt ist.

#### § 87

(1) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind oder mit Dritten abgeschlossen werden, die er als Kunden für Geschäfte der gleichen Art erworben hat. Ein Anspruch auf Provision besteht für ihn nicht, wenn die Provision nach Absatz 3 dem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht.

(2) Ist dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen, so hat er Anspruch auf Provision auch für die Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung mit Personen seines Bezirkes oder seines Kundenkreises während des Vertragsverhältnisses abgeschlossen sind. Dies gilt nicht, wenn die Provision nach Absatz 3 dem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht.

(3) Für ein Geschäft, das erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen ist, hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision nur, wenn er es vermittelt hat oder es eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist, und wenn das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden ist.

(4) Neben dem Anspruch auf Provision für abgeschlossene Geschäfte hat der Handelsvertreter Anspruch auf Inkassoprovision für die von ihm auftragsgemäß eingezogenen Beträge.

#### § 87 a

(1) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Eine abweichende Vereinbarung kann getroffen werden, jedoch hat der Handelsvertreter mit der Ausführung des Geschäfts durch den Unternehmer Anspruch auf einen angemessenen Vorschuß, der spätestens am letzten Tag des folgenden Monats fällig ist. Unabhängig von einer Vereinbarung hat jedoch der Handelsvertreter Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Dritte das Geschäft ausgeführt hat. Der Anspruch auf Teilprovision für ein nur teilweise ausgeführtes Geschäft kann ausgeschlossen werden, wenn vereinbart ist, daß der Unternehmer dem Handelsvertreter Provision für das ganze Geschäft gewährt, sobald dieses in bestimmtem Umfange ausgeführt ist.

(2) Steht fest, daß der Dritte nicht leistet, so entfällt der Anspruch auf Provision; bereits empfangene Beträge sind zurückzugewähren.

(3) Der Handelsvertreter hat auch dann einen Anspruch auf Provision, wenn feststeht, daß der Unternehmer das Geschäft ganz oder teilweise nicht oder nicht so ausführt, wie es abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Ausführung des Geschäfts unmöglich geworden ist, ohne daß der Unternehmer die Unmöglichkeit zu vertreten hat, oder die Ausführung ihm nicht zuzumuten ist, insbesondere weil in der Person des Dritten ein wichtiger Grund für die Nichtausführung vorliegt.

(4) Der Anspruch auf Provision wird am letzten Tag des Monats fällig, in dem nach § 87 c Abs. 1 über den Anspruch abzurechnen ist.

(5) Von Absatz 3 und 4 abweichende für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen können nicht getroffen werden.

#### § 87 b

(1) Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist der übliche Satz als vereinbart anzusehen.

(2) Die Provision ist von dem Entgelt zu berechnen, das der Dritte oder der Unternehmer zu leisten hat. Nachlässe bei Barzahlung sind nicht abzuziehen; dasselbe gilt für Nebenkosten, namentlich für Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern, es sei denn, daß die Nebenkosten dem Dritten besonders in Rechnung gestellt sind.

(3) Bei Gebrauchsüberlassungs- und Nutzungsverträgen von bestimmter Dauer ist die Provision vom Entgelt für die Vertragsdauer zu berechnen. Bei unbestimmter Dauer ist die Provision vom Entgelt bis zu dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem erstmals von dem Dritten gekündigt werden kann; der Handelsvertreter hat Anspruch auf weitere entsprechend berechnete Provisionen, wenn der Vertrag fortbesteht.

## § 87 c

(1) Der Unternehmer hat über die Provision, auf die der Handelsvertreter Anspruch hat, monatlich abzurechnen; der Abrechnungszeitraum kann auf höchstens drei Monate erstreckt werden. Die Abrechnung hat unverzüglich, spätestens bis zum Ende des nächsten Monats, zu erfolgen.

(2) Der Handelsvertreter kann bei der Abrechnung einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangen, für die ihm nach § 87 Provision gebührt.

(3) Der Handelsvertreter kann außerdem Mitteilung über alle Umstände verlangen, die für den Provisionsanspruch, seine Fälligkeit und seine Berechnung wesentlich sind.

(4) Wird der Buchauszug verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges, so kann der Handelsvertreter verlangen, daß nach Wahl des Unternehmers entweder ihm oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen Einsicht in die Geschäftsbücher oder die sonstigen Urkunden soweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges erforderlich ist.

(5) Diese Rechte des Handelsvertreters können nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

## § 87 d

Der Handelsvertreter kann den Ersatz seiner im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen nur verlangen, wenn dies handelsüblich ist.

## § 88

Die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren in vier Jahren, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem sie fällig geworden sind.

## § 88 a

(1) Der Handelsvertreter kann nicht im voraus auf gesetzliche Zurückbehaltungsrechte verzichten.

(2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter ein nach allgemeinen Vorschriften bestehendes Zurückbehaltungsrecht an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen (§ 86 a Abs. 1) nur wegen seiner fälligen Ansprüche auf Provision und Ersatz von Aufwendungen.

## § 89

(1) Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es in den ersten drei Jahren der Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Wird eine andere Kündigungsfrist vereinbart, so muß sie mindestens einen Monat betragen; es kann nur für den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Nach einer Vertragsdauer von drei Jahren kann das Vertragsverhältnis nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Eine vereinbarte Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein. Bei Vereinbarung ungleicher Fristen gilt für beide Teile die längere Frist.

## § 89 a

(1) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Wird die Kündigung durch ein Verhalten veranlaßt, das der andere Teil zu vertreten hat, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

## § 89 b

(1) Der Handelsvertreter kann von dem Unternehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen angemessenen Ausgleich verlangen, wenn und soweit

1. der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat,
2. der Handelsvertreter infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses Ansprüche auf Provision verliert, die er bei Fortsetzung desselben aus bereits abgeschlossenen oder künftig zustande kommenden Geschäften mit den von ihm geworbenen Kunden hätte, und
3. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

Der Werbung eines neuen Kunden steht es gleich, wenn der Handelsvertreter die Geschäftsverbindung mit einem Kunden so wesentlich erweitert hat, daß dies wirtschaftlich der Werbung eines neuen Kunden entspricht.

(2) Der Ausgleich beträgt höchstens eine nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Tätigkeit des Handelsvertreters berechnete Jahresprovision oder sonstige Jahresvergütung; bei kürzerer Dauer des Vertragsverhältnisses ist der Durchschnitt während der Dauer der Tätigkeit maßgebend.

(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, ohne daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlaß gegeben hat. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorlag.

(4) Der Anspruch kann im voraus nicht ausgeschlossen werden. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.

(5) Absatz 1 bis 4 gelten für Versicherungsvertreter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Han-

delsvertreter geworben hat, die Vermittlung neuer Versicherungsverträge durch den Versicherungsvertreter tritt und der Anspruch höchstens drei Jahresprovisionen oder Jahresvergütungen beträgt.

#### § 90

Der Handelsvertreter darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm anvertraut oder als solche durch seine Tätigkeit für den Unternehmer bekanntgeworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen, soweit dies nach den gesamten Umständen der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmannes widersprechen würde.

#### § 90 a

(1) Eine Vereinbarung, die den Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsabrede), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Unternehmer unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Handelsvertreter. Die Abrede kann nur für längstens zwei Jahre von der Beendigung des Vertragsverhältnisses an getroffen werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkung eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(2) Der Unternehmer kann bis zum Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich auf die Wettbewerbsbeschränkung mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf von sechs Monaten seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird. Kündigt der Unternehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters, so hat dieser keinen Anspruch auf Entschädigung.

(3) Kündigt der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Unternehmers, so kann er sich durch schriftliche Erklärung binnen einem Monat nach der Kündigung von der Wettbewerbsabrede lossagen.

(4) Abweichende für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen können nicht getroffen werden.

#### § 91

(1) § 55 gilt auch für einen Handelsvertreter, der zum Abschluß von Geschäften von einem Unternehmer bevollmächtigt ist, der nicht Kaufmann ist.

(2) Ein Handelsvertreter gilt, auch wenn ihm keine Vollmacht zum Abschluß von Geschäften erteilt ist, als ermächtigt, die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie ähnliche Erklärungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht oder sich

vorbehält, entgegenzunehmen; er kann die dem Unternehmer zustehenden Rechte auf Sicherung des Beweises geltend machen. Eine Beschränkung dieser Rechte braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

#### § 91 a

(1) Hat ein Handelsvertreter, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers abgeschlossen, und war dem Dritten der Mangel an Vertretungsmacht nicht bekannt, so gilt das Geschäft als von dem Unternehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Handelsvertreter oder dem Dritten über Abschluß und wesentlichen Inhalt benachrichtigt worden ist, dem Dritten gegenüber das Geschäft ablehnt.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Handelsvertreter, der mit dem Abschluß von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers abgeschlossen hat, zu dessen Abschluß er nicht bevollmächtigt ist.

#### § 92

(1) Versicherungsvertreter ist, wer als Handelsvertreter damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(2) Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsvertreter und dem Versicherer gelten die Vorschriften für das Vertragsverhältnis zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer vorbehaltlich der Absätze 3 und 4.

(3) In Abweichung von § 87 Abs. 1 Satz 1 hat ein Versicherungsvertreter Anspruch auf Provision nur für Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. § 87 Abs. 2 gilt nicht für Versicherungsvertreter.

(4) Der Versicherungsvertreter hat Anspruch auf Provision (§ 87 a Abs. 1), sobald der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat, aus der sich die Provision nach dem Vertragsverhältnis berechnet.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Bausparkassenvertreter.

#### § 92 a

(1) Für das Vertragsverhältnis eines Handelsvertreters, der vertraglich nicht für weitere Unternehmer tätig werden darf oder dem dies nach Art und Umfang der von ihm verlangten Tätigkeit nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit nach Anhörung von Verbänden der Handelsvertreter und der Unternehmer durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festsetzen, um die notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse dieser Handelsvertreter oder einer bestimmten Gruppe von ihnen sicherzustellen. Die festgesetzten Leistungen

können vertraglich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für das Vertragsverhältnis eines Versicherungsververtreters, der auf Grund eines Vertrages oder mehrerer Verträge damit betraut ist, Geschäfte für mehrere Versicherer zu vermitteln oder abzuschließen, die zu einem Versicherungskonzern oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft gehören, sofern die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem dieser Versicherer im Zweifel auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den anderen Versicherern zur Folge haben würde. In diesem Falle kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, außerdem bestimmt werden, ob die festgesetzten Leistungen von allen Versicherern als Gesamtschuldnern oder anteilig oder nur von einem der Versicherer geschuldet werden und wie der Ausgleich unter ihnen zu erfolgen hat.

#### § 92 b

(1) Auf einen Handelsvertreter im Nebenberuf sind §§ 89, 89 b nicht anzuwenden. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es mit einer Frist von einem Monat für den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden; wird eine andere Kündigungsfrist vereinbart, so muß sie für beide Teile gleich sein. Der Anspruch auf einen angemessenen Vorschuß nach § 87 a Abs. 1 Satz 2 kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nur der Unternehmer berufen, der den Handelsvertreter ausdrücklich als Handelsvertreter im Nebenberuf mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betraut hat.

(3) Ob ein Handelsvertreter nur als Handelsvertreter im Nebenberuf tätig ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Versicherungsvertreter und für Bausparkassenvertreter.

#### § 92 c

(1) Hat der Handelsvertreter keine Niederlassung im Inland, so kann hinsichtlich aller Vorschriften dieses Abschnittes etwas anderes vereinbart werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Handelsvertreter mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betraut wird, die die Befrachtung, Abfertigung oder Ausrüstung von Schiffen oder die Buchung von Passagen auf Schiffen zum Gegenstand haben."

#### Artikel 2

(1) Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort „Handlungsagenten“ durch das Wort „Handelsvertreter“ ersetzt.

2. § 55 erhält folgende Fassung:

#### „§ 55

(1) Die Vorschriften des § 54 finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, die Handelsvertreter sind oder die als Handlungsgehilfen damit betraut sind, außerhalb des Betriebes des Prinzipals Geschäfte in dessen Namen abzuschließen.

(2) Die ihnen erteilte Vollmacht zum Abschluß von Geschäften bevollmächtigt sie nicht, abgeschlossene Verträge zu ändern, insbesondere Zahlungsfristen zu gewähren.

(3) Zur Annahme von Zahlungen sind sie nur berechtigt, wenn sie dazu bevollmächtigt sind.

(4) Sie gelten als ermächtigt, die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie ähnliche Erklärungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht oder sie vorbehält, entgegenzunehmen; sie können die dem Unternehmer (Prinzipal) zustehenden Rechte auf Sicherung des Beweises geltend machen."

3. In § 65 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„ , so sind die für die Handelsvertreter geltenden Vorschriften der §§ 87 Abs. 1 und 3, 87 a bis c anzuwenden."

4. Nach § 75 f werden folgende Vorschriften als §§ 75 g und h eingefügt:

#### „§ 75 g

§ 55 Abs. 4 gilt auch für einen Handlungsgehilfen, der damit betraut ist, außerhalb des Betriebes des Prinzipals für diesen Geschäfte zu vermitteln. Eine Beschränkung dieser Rechte braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

#### § 75 h

(1) Hat ein Handlungsgehilfe, der nur mit der Vermittlung von Geschäften außerhalb des Betriebes des Prinzipals betraut ist, ein Geschäft im Namen des Prinzipals abgeschlossen, und war dem Dritten der Mangel der Vertretungsmacht nicht bekannt, so gilt das Geschäft als von dem Prinzipal genehmigt, wenn dieser dem Dritten gegenüber nicht unverzüglich das Geschäft ablehnt, nachdem er von dem Handlungsgehilfen oder dem Dritten über Abschluß und wesentlichen Inhalt benachrichtigt worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Handlungsgehilfe, der mit dem Abschluß von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Prinzipals abgeschlossen hat, zu dessen Abschluß er nicht bevollmächtigt ist."

(2) Soweit in sonstigen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften des Handels-

gesetzbuchs verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

#### Artikel 3

(1) Handelsvertreter gelten nur dann als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark auf Grund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen bezogen haben.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit die in Absatz 1 bestimmte Vergütungsgrenze durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den jeweiligen Lohn- und Preisverhältnissen anpassen.

#### Artikel 4

§ 61 Nr. 1 der Konkursordnung erhält folgende Fassung:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdingen hatten; dies gilt auch für Ansprüche von Handelsvertretern auf rückständige Vergütung einschließlich Provision aus dem letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners, sofern diese Handelsvertreter zu dem

Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und ihnen während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen zugestanden haben oder noch zustehen."

#### Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des vierten Monats nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit bestehende Vertragsverhältnisse Vereinbarungen enthalten, die nach diesem Gesetz nicht getroffen werden können, werden diese mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam. Das gleiche gilt bei bestehenden Vertragsverhältnissen für Verzicht auf noch nicht fällige Ansprüche, die nach diesem Gesetz nicht oder nicht im voraus ausgeschlossen werden können. Im übrigen gelten für bestehende Vertragsverhältnisse, soweit nicht vom bisherigen Recht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, anstelle des bisherigen Rechts die Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) § 92 b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gilt nicht für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Vertragsverhältnisse.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

## Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Vom 4. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Ein in den Deutschen Bundestag gewählter Beamter oder Richter mit Dienstbezügen tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Ruhestand.

### § 2

(1) Der Beamte oder Richter (§ 1) erhält für den Monat, in dem er die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages annimmt, die Dienstbezüge des von ihm bisher bekleideten Amtes.

(2) Nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte oder Richter Ruhegehalt.

### § 3

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ist der Beamte oder Richter (§ 1), wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt, auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen; das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.

(2) Stellt der Beamte oder Richter einen Antrag nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten, so erhält er von dem Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amte zugestanden hätten, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(3) Stellt der Beamte oder Richter einen Antrag nach Absatz 1 nicht, so verbleibt er im Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann ihn jedoch, falls er bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Übertragung eines den Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechenden Amtes wieder in das frühere Dienstverhältnis berufen; lehnt er die Berufung ab, so gilt er als entlassen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Beamte oder Richter während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bundestag Mitglied der Bundesregierung war.

### § 4

Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres gilt bei Wiedereintritt in das frühere Dienstverhältnis (§ 3) oder nach Beendigung der Wahlperiode als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

### § 5

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Bei

Angestellten, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, tritt an die Stelle des Ruhegehalts für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag die Hälfte der Vergütung, die ihnen bei Verbleiben im Dienst in ihrer Vergütungsgruppe zugestanden hätte, hinsichtlich der Steigerungsbeträge nach Maßgabe des § 4.

(2) Sofern ein Angestellter des öffentlichen Dienstes bis zur Annahme der Wahl Pflichtversicherter im Sinne der Rentenversicherung war, gilt er für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag nach der zuletzt bezogenen Vergütung weiter als pflichtversichert; die gesetzlichen und dienstvertraglichen Arbeitgeberanteile für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung trägt der Dienstherr. Entsprechendes gilt für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 16 ATO.

### § 6

Die Entlassung eines Beamten oder Richters oder die Kündigung eines Angestellten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag wegen der Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig.

### § 7

Auf beamtete Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, auf Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung beziehen, sowie auf Wahlbeamte auf Zeit findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Wahlbeamten auf Zeit ist durch Landesgesetz zu regeln.

### § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

### § 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 297) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

**Gesetz über den Tag der deutschen Einheit.**

Vom 4. August 1953.

Am 17. Juni 1953 hat sich das deutsche Volk in der sowjetischen Besatzungszone und in Ostberlin gegen die kommunistische Gewaltherrschaft erhoben und unter schweren Opfern seinen Willen zur Freiheit bekundet. Der 17. Juni ist dadurch zum Symbol der deutschen Einheit in Freiheit geworden.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Der 17. Juni ist der Tag der deutschen Einheit.

## § 2

Der 17. Juni ist gesetzlicher Feiertag.

## § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

## § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Für den Bundesminister des Innern  
Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

Der Bundesminister  
für gesamtdeutsche Fragen  
Jakob Kaiser

**Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.**

Vom 30. Juli 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 des § 12 werden gestrichen.
2. Hinter § 98 wird eingefügt:

„98 a

Abweichend von § 12 kann das Hauptzollamt auf Antrag Betrieben, die Feinschnitt in der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a versteuern dürfen und nach §§ 81 ff. Steuererleichterung erhalten, die Steuerwertbeträge für im Juni und Juli 1953 entnommene Steuerzeichen der genannten Steuerklasse stunden. Die Beträge werden ohne Sicherheitsleistung und Verzinsung gestundet und sind in sechs gleichen Monatsbeträgen vom 1. Oktober 1953 ab zu zahlen.“

## § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. Juni 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Schwalten/Post Seeg, den 30. Juli 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für den Marshallplan  
Blücher

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung  
des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik  
zur Beratenden Versammlung des Europarats.**

Vom 4. August 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 397) wird wie folgt ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung des Europarats und ihre Stellvertreter werden vom Bundestag jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode eines Bundestags bleiben die Vertreter und Stellvertreter im Amt, bis der neue Bundestag innerhalb von sechs Wochen nach seinem ersten Zusammentritt eine Neuwahl durchgeführt hat.“

2. Der folgende neue § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Das Verfahren der Wahl sowie die Nachfolge im Falle des Ausscheidens eines Vertreters oder Stellvertreters infolge Tod oder aus sonstigen Gründen bestimmt der Bundestag.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
und Bundesminister des Auswärtigen  
Adenauer

**Verordnung  
über die Auflösung des Personalamtes der Verwaltung  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.**

Vom 28. Juli 1953.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt a. M. einschließlich der Behörden des Dienststrafhofes, der Dienststrafkammern und des Vertreters des öffentlichen Interesses wird aufgelöst.

(2) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde hinsichtlich der Angehörigen der im Absatz 1 genannten Behörden werden durch den Bundesminister des Innern ausgeübt.

§ 2

Soweit nach der Auflösung des Personalamtes in Angelegenheiten von Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes noch Entscheidungen zu treffen sind, die bisher dem Personalamt im Rahmen der besonderen ihm im Militärregierungsgesetz Nr. 15 vom 15. März 1949 (Beilage Nr. 2 zum WiGBI. 1949) und im Gesetz über

Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 259) zugewiesenen Zuständigkeiten vorbehalten waren, übt diese Befugnisse der Bundespersonalausschuß aus, soweit sie nicht inzwischen anderen Behörden übertragen worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister  
für Angelegenheiten des Bundesrates  
Hellwege

Für den Bundesminister des Innern  
Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Vierte Verordnung über Zollsatzänderungen.**

Vom 31. Juli 1953.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

## § 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend näher bezeichneten Waren werden mit Wirkung ab 1. September 1952 bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	8406	Kolbenverbrennungsmotoren: B - für Luftfahrzeuge: 1 - Motoren .....	40	frei
		2 - Teile .....	40	20
2	8407	Rückstoßtriebwerke .....	40	frei
3	8409	aus C - Turbo-Propeller-Triebwerke .....	10	frei
4	8802	Flugzeuge (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Drehflügelflugzeuge, Hubschrauber und Schwingenflieger): A - für Kraftantrieb, auch ohne Antriebsmaschinen .....	40	frei
5	8803	Teile von Flugzeugen (zusammengesetzte Teile und Einzelteile): C - Luftschrauben .....	40	frei
		D - andere (z. B. Teile von Tragwerken, Leitwerke und Teile davon, Teile von Flugzeugrümpfen, Motorgondeln, Fahrwerke, Räder, Schwimmer, Behälter und Flüssigkeitskühler) .....	40	frei
6	8804	Fallschirme und Zubehör .....	40	frei
7	aus 8805	Bodengeräte für Flugausbildung .....	40	frei

## § 2

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Fünfte Verordnung über Zollsatzänderungen.****Vom 31. Juli 1953.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

**§ 1**

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	0904	aus B — 1 — Paprika, nicht gemahlen, nicht zerkleinert, zur industriellen Herstellung von Capsicin unter Zollsicherung .....	15 jedoch mindestens für 100 kg 50 DM	frei
2	2957	C — Testosteron .....	25 v 18	5
		aus D — Progesteron, Desoxycorticosteron .....	25 v 18	5
		aus E — Dihydrofolliculin [Oestradiol], Methyltestosteron .....	25 v 18	5
3	aus 4205	Sämischgares Fensterputzleder, dessen Ränder, auch an allen Seiten, unregelmäßig beschnitten sind, vom 1. April bis 31. Dezember 1953 .....	20	10
4	4601	aus A — 1 — Geflechte aus Holzspan .....	25	frei
			Anmerkung: Geflechte mit einer Breite von nicht mehr als 12 mm, bis auf weiteres 10	
5	4602	aus C — 1 — Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, aus Stroh, Binsen oder Raffia, auch untereinander gemischt ..	20 v 18	frei
6	4912	aus D — Druckbogen für im Ausland verlegte Bücher, ungefalzt (Plano-Bogen), vollständige Werke umfassend .....	15	frei
7	5403	Leinengarne, mit Ausnahme von Garnen aus Flachswerg, zur Herstellung von folgenden Boden- und Wachsmaschinenzwirnen der Tarifnr. 5403 B und zwar von Einstech-, Durchnäh-, Doppel-, Spul-, Stepp- und Kabelabbindezwirnen, unter Zollsicherung, bis 30. Juni 1955:		

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
8	5403	aus A — einfach (ungezwirnt): 1 — bis Nr. 50 englisch: a — roh .....	12	3
		Leinengarne, mit Ausnahme von Garnen aus Flachswerg, zur Herstellung von Leinennähzwirnen in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 5404), mit Ausnahme von Leinenzwirnen auf Karten, unter Zollsicherung, bis 30. Juni 1955:		
		aus A — einfach (ungezwirnt): 1 — bis Nr. 50 englisch: a — roh .....	12	3
		2 — über Nr. 50 bis Nr. 55 englisch: a — roh .....	7	3
9	6701	3 — über Nr. 55 bis Nr. 75 englisch: a — roh .....	7	3
		aus C — Zugerichtete Gänsebälge ohne Deckfedern (sogenannte Gänsefelle) .....	35 v 25	5
10	aus 6815	Papierartige einschichtige Blätter aus Glimmerschüppchen oder Glimmerpulver, ohne Bindemittel hergestellt, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, auch in Rollen .....	10	frei

## § 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) wird in § 1 die Nr. 50 — Tarifnr. 4601 (Geflechte usw.) gestrichen.

## § 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

## § 4

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Achte\*) Verordnung über Zollsatzänderungen.**

Vom 31. Juli 1953.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

In der Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) werden in § 1

die Nr. 56 — Tarifnr. 7404 (Stangen usw. aus Kupfer usw.) und

die Nr. 57 — Tarifnr. 7405 (Tafeln, Bleche usw. aus Kupfer usw.)

gestrichen.

§ 2

In der Zweiten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 19. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 28) werden in § 1 hinter dem Worte „werden“ die Worte „bis auf weiteres“ eingefügt.

§ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

\*) Die Sechste und Siebente Verordnung werden später verkündet.

**Neunte Verordnung über Zollsatzänderungen.**

Vom 31. Juli 1953.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 31 — Tarifnr. 2871 (Phosphate) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung

Mononatriumphosphat mit einem Gehalt an Phosphorsäure (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) von 50% oder mehr (aus Abs. B), vom 1. Oktober 1951 bis 31. Juli 1953 .....	10
---	----

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Zehnte Verordnung über Zollsatzänderungen.**

Vom 31. Juli 1953.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

## § 1

Die Zollsätze des Zolltarifs in seiner bis zum 30. April 1953 geltenden Fassung werden für die nachstehend näher bezeichneten Waren vom 1. Oktober 1951 bis 31. Juli 1952 und, soweit die Waren nicht auch in den nachstehenden §§ 2 und 3 aufgeführt sind, vom 1. August 1952 bis 30. April 1953 auf die am 30. September 1951 geltenden Zollsätze ermäßigt:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren
1	7301	Roheisen, einschließlich Spiegeleisen, in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen
2	7306	Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots)
3	7307	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen
4	7308	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen
5	7309	Vorgeschmiedete Blöcke und anderes Schmiedehalbzeug
6	7310	Universaleisen und Universalstahl
7	7311	Stabeisen und Stabstahl, einschließlich Draht, warm gewalzt oder geschmiedet
8	7312	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt oder geschmiedet, weder gelocht noch zusammengesetzt, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Spundwandisen, auch gelocht oder aus Walzteilen zusammengesetzt (z. B. durch Nieten, Schweißen oder Pressen)
9	7313	Bandeisen und Bandstahl, warm gewalzt
10	7314	Schienen aller Art für Gleisanlagen und dergleichen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht
11	7316	Eisenbahnschwellen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht
12	aus 7318	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, auch bearbeitet
13	7324	Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl B — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen: 2 — nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen: b — andere 3 — stumpf oder überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt: b — schmelzgeschweißt c — andere
14	7350	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen: D — andere: 1 — roh: b — andere: 1 — Schmiedestücke mit einem Stückgewicht: aus a — von mehr als 150 kg bis 250 kg b — von mehr als 250 kg

§ 2

Die Zollsätze des Zolltarifs in seiner bis zum 30. April 1953 geltenden Fassung werden für die nachstehend bezeichneten Waren, soweit bei einzelnen Waren nichts anderes bestimmt ist, vom 1. August 1952 bis 30. April 1953 wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	7301	Roheisen, einschließlich Spiegeleisen, in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen ..	12	frei
2	7302	aus A — Hochofen-Ferromangan .....	12	frei
3	7306	aus A — Rohluppen und Rohschienen, ausgenommen solche aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl .....	15	frei
		B — Rohblöcke (Ingots):		
		2 — nicht plattiert:		
		b — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	15	frei
4	7307	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
		B — nicht plattiert:		
		1 — vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel:		
		b — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	15	frei
		2 — Brammen und Platinen:		
		b — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	15	frei
5	7308	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen:		
		B — nicht plattiert:		
		2 — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	25	frei
6	7310	Universaleisen und Universalstahl:		
		B — nicht plattiert:		
		2 — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	18	frei
7	aus 7311	Stabeisen und Stabstahl, einschließlich Draht, warm gewalzt:		
		B — nicht plattiert:		
		1 — von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 13 mm oder weniger oder von anderem Querschnitt mit einer größten Abmessung von 18 mm oder weniger:		
		a — in Ringen:		
		2 — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	18	frei
		b — anderes:		
		2 — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	18	frei
		2 — von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von mehr als		

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
8	aus 7312	13 mm oder von anderem Querschnitt mit einer größten Abmessung von mehr als 18 mm: b — anderes: 2 — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	18	frei
9	7313	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, weder gelocht noch zusammengesetzt, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Spundwandisen, weder gelocht noch aus Walzteilen zusammengesetzt: B — nicht plattiert: 2 — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	18	frei
10	7314	Bandeisen und Bandstahl, warm gewalzt; B — nicht plattiert: 2 — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	25	frei
11	7316	Schienen aller Art für Gleisanlagen und dergleichen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht ....	18	frei
12	aus 7317	Eisenbahnschwellen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht .....	18	frei
13	aus 7318	Laschen und Unterlagsplatten, für die Verlegung und Befestigung von Schienen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht .....	18	frei
		Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt, auch dressiert, auch mit Überzügen versehen:		
		aus B — Elektrobleche mit einem Gehalt an Silizium, von mindestens 0,35% und weniger als 2%, bis 7. Dezember 1952 .....	28	frei
		C — andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), roh gewalzt oder nur entzundert (dekapiert), mit einer Stärke:		
		aus 1 — von 3 mm oder mehr, warm gewalzt: b — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	20	frei
		2 — von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm: b — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	28	frei
		3 — von weniger als 0,5 mm: b — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen .....	28	frei
		aus D — andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), mit anderer Oberflächenbearbeitung, ausgenommen solche aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:		
		aus 1 — dressiert, bis 7. Dezember 1952 ....	28	frei
		2 — verzinkt .....	28	frei
		3 — verzinkt .....	28	frei
		4 — andere .....	28	frei

## § 3

Die Zollsätze des Zolltarifs in seiner bis zum 30. April 1953 geltenden Fassung werden für die nachstehend näher bezeichneten Waren vom 8. Dezember 1952 bis 30. April 1953 wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
	aus 7318	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt, auch dressiert, auch mit Überzügen versehen: B — Elektrobleche .....	28	frei
		aus D — andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), mit anderer Oberflächenbearbeitung, ausgenommen solche aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: 1 — poliert, hochglanzpoliert oder glänzend, mit einer Stärke: aus a — von 1,5 mm oder mehr, nur dressiert .....	28	frei
		b — von weniger als 1,5 mm .....	28	frei

## § 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Elfte Verordnung über Zollsatzänderungen.****Vom 31. Juli 1953.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

**§ 1**

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	5006	aus A — Seidengarne mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg, gefärbt oder bedruckt, in Strähnen .....	12	frei
		aus B — Schappeseidengarne mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg, gefärbt oder bedruckt, in Strähnen .....	8	frei
2	5110	aus A — Kammgarne aus Wolle mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh, in Strähnen .....	10 v 7	6
3	5203	aus B — Kunstseidengarne aus künstlicher Spinnmasse mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg, in Strähnen:		
		1 — aus Spinnmasse mit Lufteinschlüssen 2 — andere .....	20 20	frei 13
4	5305	aus B — Zellwollgarne aus künstlichen Spinnstoffen mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh, in Strähnen:		
		1 — unter Nr. 173 metrisch .....	20	17
5	5505	aus B — Baumwollgarne mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh, nicht appretiert, in Strähnen:		
		1 — unter Nr. 173 metrisch:		
		a — ganz aus Baumwolle .....	25 v 20	10
		b — andere .....	25 v 20	17
		2 — Nr. 173 metrisch oder darüber .....	25 v 20	9

**§ 2**

Die Zweite Verordnung über Zollsatzänderungen vom 19. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 28) wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält die Nr. 23 — Tarifnr. 8529 — aus C (Kohle für Elektrolyse usw.) — in der Spalte „Bezeichnung der Waren“ folgende Fassung:

aus C — Kohlen für Elektrolyse, nicht graphitiert, in Blöcken mit quadratischem Querschnitt von 290 × 290 mm bis zu 310 × 310 mm und einem Stückgewicht von 40 kg bis 100 kg .....

**§ 3**

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Zwölfte Verordnung über Zollsatzänderungen.**

Vom 31. Juli 1953.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I. S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

## § 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend näher bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarif-nr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	4011	aus B - Luftschläuche für Flugzeugräder, aus Weichkautschuk, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50-20, 12,50-16, 7,50-14, 34×9,9, 26×6, 11,00-12, 14,50, 44" .....	30	frei
1	4011	aus D - Laufdecken für Flugzeugräder, aus Weichkautschuk, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50-20, 12,50-16, 7,50-14, 34×9,9, 26×6, 11,00-12, 14,50, 44" .....	30	frei

## § 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung  
der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag  
— Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —.**

Vom 31. Juli 1953.

Auf Grund des Artikels 3 des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer - Durchführungsverordnung (KapStDV) — vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 92) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die inländischen Kapitalerträge, die in § 43 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) — Einkommensteuergesetz — bezeichnet sind, unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer).“

b) Hinter Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Zu den Kapitalerträgen, die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, gehören auch Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, soweit sie nicht unter § 43 Abs. 1 Ziff. 3 oder Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes fallen.“

Beispiel für Zusatzverzinsung:

Die Anleihebedingungen einer Aktiengesellschaft enthalten folgende Bestimmungen:

Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 6 vom Hundert zu verzinsen. Wenn auf die Aktien des Unternehmens ein Gewinnanteil (Dividende) von mehr als 10 vom Hundert verteilt wird, erhöht sich die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen für das betreffende Geschäftsjahr um  $\frac{1}{2}$  vom Hundert für jedes Mehrprozent Gewinnanteil (Dividende).

(3) Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

Beispiel:

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hat den Zinsfuß, der nach den Anleihebedingungen 6 vom Hundert beträgt, für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1961 auf 4 vom Hundert mit folgender Einschränkung herabgesetzt:

Wenn auf die Aktien des Unternehmens in einem Geschäftsjahr ein Gewinnanteil (Dividende) von mehr als 8 vom Hundert verteilt wird, erhöht sich der Zinsfuß der Teilschuldverschreibungen um  $\frac{1}{2}$  vom Hundert für jedes Mehrprozent Gewinnanteil (Dividende) bis zum Höchstbetrag von 6 vom Hundert.“

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6.

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Reichsfiskus“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes 25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33 $\frac{1}{3}$  vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes 60 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 150 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

(3) Ist für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einer Börse

im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach den börsenrechtlichen Vorschriften oder durch Bedingungen oder Auflagen anlässlich der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen und ist die Zulassung beantragt, so wird die Kapitalertragsteuer für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe auch dann nach Absatz 1 Ziffer 2 berechnet, wenn die Zulassung nicht innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.“

4. In § 13 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist der Gläubiger eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, insoweit erstattet, als sie auf die in

§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kapitalerträge entfällt. Das gilt nicht, soweit diese Kapitalerträge beim Gläubiger nach § 49 des Einkommensteuergesetzes, §§ 2 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.“

§ 2

Die Vorschriften in § 1 gelten erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1952 fällig werden.

§ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Fünfte Verordnung zur Änderung  
der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.**

Vom 5. August 1953.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Änderung der Durchführungsbestimmungen  
zum Umsatzsteuergesetz**

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796),

der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 4. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 861),

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 20. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 984),

der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 285) und

der Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 715)

werden wie folgt geändert:

1. In § 23 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. der Gegenstand muß nachweislich (§ 25) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland versendet worden sein. Eine Versendung in das Ausland gilt auch dann als gegeben, wenn der Gegenstand

a) zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet und sodann nachweislich vom Beauftragten in das Ausland versendet oder befördert worden ist oder

b) zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet, von diesem im Auftrage des ausländischen Abnehmers weiter bearbeitet oder verarbeitet und sodann nachweislich in das Ausland versendet oder befördert worden ist;“.

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ausfuhrnachweis

(1) Nimmt der Unternehmer die Versendung in das Ausland vor (§ 23 Ziff. 2 Satz 1), so ist die Versendung durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement und dergleichen oder deren Doppelstücke) nachzuweisen. Ist der Nachweis in dieser Weise nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann das

Finanzamt die Führung des Nachweises durch andere Belege zulassen, aus denen sich Tag und Ort der Versendung eindeutig ergeben (z. B. Ausfuhrbescheinigung des beauftragten Speditors). Der Unternehmer hat die Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Nimmt nicht der Unternehmer, sondern ein Dritter die Versendung oder Beförderung in das Ausland vor (z. B. im Fall des Reihengeschäfts oder in den Fällen des § 23 Ziff. 2 Satz 2 Buchstaben a und b), so kann der Unternehmer den Ausfuhrnachweis in der folgenden Weise führen:

1. Im Falle des Reihengeschäfts (§ 2 Abs. 3):

durch eine Ausfuhrbestätigung seines Liefersers oder des versendenden Unternehmers oder durch sonstige Belege (z. B. Durchschriften von Versendungsbelegen), wenn sich aus der Ausfuhrbestätigung oder aus den sonstigen Belegen die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Ausfuhr und die Art der Beförderung ergeben;

2. im Fall der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (§ 23 Ziff. 2 Buchstaben a und b):

a) durch eine grüne Ausfuhrbescheinigung (Absätze 3 und 4) nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 2 a), wenn dieser gruppenweise zugelassen ist,

b) durch eine weiße Ausfuhrbescheinigung (Absätze 3 und 4) nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 2 b), wenn dieser einzeln zugelassen ist,

c) durch eine rote Ausfuhrbescheinigung (Absätze 3 und 4) nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 2 c), wenn diesem eine Zulassung erteilt wurde, den übergebenen oder übersandten Gegenstand im Auftrage des ausländischen Abnehmers im Werklohn oder zwecks Lieferung von ihm selbst hergestellter Gegenstände zu bearbeiten oder zu verarbeiten.

(3) Die Zulassung (§ 23 Ziff. 2 Satz 2) zur Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen spricht aus

für Gruppen von Beauftragten zur Ausstellung von grünen Ausfuhrbescheinigungen:

der Bundesminister der Finanzen,

für einzelne Beauftragte zur Ausstellung von weißen und roten Ausfuhrbescheinigungen:

die für den Beauftragten zuständige  
Oberfinanzdirektion nach Prüfung der  
Zuverlässigkeit.

Die Ausfuhrbescheinigungen der von den Oberfinanzdirektionen zugelassenen Beauftragten gelten nur, wenn in ihnen die Verfügung angegeben ist, durch die die Zulassung ausgesprochen wurde.

(4) In der weißen oder grünen Ausfuhrbescheinigung hat der ausstellende Beauftragte die Ausfuhr zu bescheinigen und dabei anzugeben: den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, den Tag der Versendung oder Beförderung in das Ausland und die Ausfuhrstelle. In der roten Ausfuhrbescheinigung hat der ausstellende Beauftragte anzugeben: den empfangenen Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, Zeit und Ort des Empfangs, die von ihm vorgenommene Bearbeitung oder Verarbeitung unter Hinweis auf den ihm erteilten Auftrag des ausländischen Abnehmers, den ausgeführten Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, den Tag der Versendung oder Beförderung in das Ausland und die Ausfuhrstelle."

3. In § 26 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:  
„1. Es bedarf nicht der in § 14 Abs. 4 Ziff. 2 geforderten Angaben über den Erwerb des Gegenstands;“.
4. In § 26 wird folgende Vorschrift als neue Ziffer 2 eingefügt:  
„2. es bedarf nicht der im § 14 Abs. 4 Ziff. 3 geforderten Angaben über die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands. Dies gilt nicht für Unternehmer, die als zugelassene inländische Beauftragte eines ausländischen Abnehmers von diesem bei anderen inländischen Lieferanten eingekaufte Gegenstände im Werklohn oder zwecks Lieferung selbst hergestellter Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten;“.
- Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.
5. In § 27 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Sind vom Auftraggeber im Inland erworbene Gegenstände zum Zwecke der Veredelung zunächst im Inland geblieben und deshalb entgegen der Vorschrift in Satz 1 nicht aus dem Ausland in das Inland gelangt, so wird die Befreiung gemäß Absatz 1 nur gewährt, wenn der Veredeler steuerlich als inländischer Beauftragter zugelassen ist, die Gegenstände nach der Veredelung nachweislich in das Ausland versendet oder befördert und hierüber eine rote Ausfuhrbescheinigung ausgestellt hat (§ 25 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 und 4).“  
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
6. In § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen für die

Steuerfreiheit buchmäßig nachweist. Die Vorschriften in § 26 sind sinngemäß anzuwenden.“

7. In § 45 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. die Umsätze der Blinden, soweit es sich um Lieferungen von Gegenständen handelt, die sie oder ihre Arbeitnehmer hergestellt haben (Blindenware), wenn sie neben blinden Arbeitnehmern nicht mehr als zwei sehende Arbeitnehmer beschäftigen. Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit sind hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten durch Bescheinigungen des Arbeitsamtes und hinsichtlich der amtlich anerkannten Blindheit durch Bescheinigungen des Bezirksfürsorgeverbandes für die Zivilblinden oder der Hauptfürsorgestelle für die Kriegsblinden nachzuweisen;“.

Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

8. In § 45 Abs. 2 werden die Schlußworte „Arbeitnehmer im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1“ ersetzt durch die Worte „Arbeitnehmer im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 1 und 2“.
9. In § 60 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Als Veredelung im Sinn des Absatzes 1 gilt

1. das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Bleichen, Dekatieren, Entfetten, Färben, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Scheren, Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen, Walken, Waschen und Zwirnen,
2. das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 5912 A bis C, 5914, 5915, 5916 und 5918,
3. das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 5921 und 5924 D und F, wenn die Gewebe nicht mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind.“

10. § 70 Abs. 2 Ziff. 4 wird gestrichen.
11. § 70 Abs. 3 Ziff. 4 wird gestrichen.
12. In § 72 Ziff. 4 werden hinter dem Wort „Motore“ die Worte eingefügt „aller Art, Turbinen, Zusatzgeräte für Motore aller Art oder Turbinen, Getriebe“.
13. In § 72 erhält Ziffer 7 folgende Fassung:  
„7. textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse veredelt werden. Als Veredelung gilt das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Besticken, Bleichen, Dekatieren, Entfetten, Färben, Flechten, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Scheren,

- Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen, Walken, Waschen und Zwirnen, das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 5912 A bis C, 5914, 5915, 5916 und 5918 und das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 5921 und 5924 D und F, wenn die Gewebe nicht mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind."
14. In § 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und durch Vorlage der Gutschriftanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle nachgewiesen“ und der Klammerzusatz „(§ 70 Abs. 2 Ziff. 4)“ gestrichen.
15. In § 73 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
 „(4) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen, die der Antragsteller hergestellt und in die er erworbene Motore aller Art, Turbinen, Zusatzgeräte für Motore aller Art oder Turbinen, Getriebe oder Einbauminstrumente eingebaut hat (§ 72 Ziff. 4), ist die Ausfuhrhändlervergütung für die Motore aller Art, Turbinen, Zusatzgeräte für Motore aller Art oder Turbinen, Getriebe und Einbauminstrumente nach deren Einkaufspreis zu bemessen.“
16. In § 73 wird der bisherige Absatz 2 Absatz 3. In Satz 1 dieses Absatzes werden hinter dem Wort „den“ das Wort „ausgeführten“, hinter dem Wort „Gegenstand“ die Worte „im Ausland bearbeitet oder verarbeitet (§ 12) oder hat er ihn“ eingefügt.
17. In § 73 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) An die Stelle des vereinnahmten Entgeltes (Isteinnahme) kann nach Wahl des Antragstellers das vereinbarte Entgelt (Solleinnahme) treten. Dabei kann von der Besteuerungsart, die für die Besteuerung des Antragstellers gilt (§ 14 des Gesetzes), abgewichen werden. Der Antragsteller darf die gewählte Vergütungsart jedoch nur mit Zustimmung des Finanzamts ändern.“
18. In § 74 erhält Absatz 1 folgende Fassung:  
 „(1) Die Vergütung der Umsatzsteuer wird von der Bemessungsgrundlage (§ 73) wie folgt berechnet:  
 1. bei der Vergütung nach dem Entgelt (§ 73 Abs. 1 und 2): von 92 vom Hundert des Entgelts frei deutsche Zollgrenze;  
 2. bei der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 73 Abs. 3 Ziff. 1 und Abs. 4): im Falle des § 73 Abs. 3 Ziff. 1 vom vollen Einkaufspreis frei deutsche Zollgrenze, im Falle des § 73 Abs. 4 vom vollen Einkaufspreis;  
 3. bei der Vergütung nach dem Wert (§ 73 Abs. 3 Ziff. 2): vom vollen Wert.“
19. In § 75 erhält Absatz 1 folgende Fassung:  
 „(1) Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu stellen
1. im Fall der Vergütung nach dem Entgelt (§ 73 Abs. 1 und 2):  
 a) für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte,  
 wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden und die Entgelte nach den bewirkten Ausfuhrvorgängen vereinnahmt worden sind,  
 b) für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Ausfuhrvorgänge (§ 70 Abs. 1),  
 wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden und die Entgelte vor den bewirkten Ausfuhrvorgängen vereinnahmt worden sind  
 oder  
 wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden;
2. im Fall der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 73 Abs. 3 Ziff. 1) oder Wert (§ 73 Abs. 3 Ziff. 2):  
 für die Einkaufspreise oder Werte der Gegenstände, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr in das Ausland verbracht oder versendet worden sind.
- Der Antrag für Motore aller Art, Turbinen, Zusatzgeräte für Motore aller Art oder Turbinen, Getriebe oder Einbauminstrumente (§ 73 Abs. 4) ist binnen der Ausschlussfrist zu stellen, die sich für den Antrag auf Ausfuhrvergütung (§ 80) für Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge nach Ziffern 1 oder 2 ergibt. Das Finanzamt kann dem Antragsteller gestatten, statt des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Vergütungszeitraum zu wählen. In diesem Falle beginnt die Ausschlussfrist am Ende des Kalendermonats. Der Vergütungszeitraum kann nur mit Zustimmung des Finanzamts gewechselt werden.“
20. In § 77 Abs. 2 wird Ziffer 5 gestrichen.
21. In § 77 Abs. 2 wird die bisherige Ziffer 6 Ziffer 5 und erhält folgende Fassung:  
 „5. Der ausgeführte Gegenstand muß vom Antragsteller, soweit Vergütungssätze (§ 79) der Vergütungsstufen II bis IV in Anspruch genommen werden, entsprechend dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und der Vergütungsliste (Anlage 3c zu § 79) in die zugehörige Vergütungsstufe eingestuft werden. Die Einstufung des genau zu bezeichnenden Gegenstands ist unter Angabe der Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und der Vergütungsstufe auf einem Beleg (z. B. Ausfuhrerklärung, Rechnungsdurchschrift, Lieferschein, Bescheinigungen der in § 25 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Art und dergleichen) in einer Weise ersichtlich zu machen, die eine Nachprüfung durch die Steuerbehörden und Zollbehörden ermöglicht.“

22. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Bemessungsgrundlage der  
Ausfuhrvergütung

(1) Die Bemessungsgrundlage ist bei der Ausfuhrvergütung die gleiche wie bei der Ausfuhrhändlervergütung (§ 73 Abs. 1 bis 3). § 73 Abs. 3 Ziff. 2 ist anzuwenden, wenn der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand im Inland hergestellt oder in einer durch § 72 nicht begünstigten Weise bearbeitet oder verarbeitet, aber zur Zeit der Antragstellung noch nicht verkauft hat.

(2) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Schienenfahrzeugen ist von der Bemessungsgrundlage der Betrag abzuziehen, der bei der Ausfuhrhändlervergütung die Bemessungsgrundlage bildet (§ 73 Abs. 4).“

23. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Vergütungssätze  
für die Ausfuhrvergütung

(1) Ausfuhrvergütung wird in vier Vergütungsstufen gewährt.

(2) Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt

- a) in der Vergütungsstufe I  
einhalb vom Hundert
- b) in der Vergütungsstufe II  
eins vom Hundert
- c) in der Vergütungsstufe III  
zwei vom Hundert
- d) in der Vergütungsstufe IV  
drei vom Hundert.

(3) Zu den Gegenständen der Vergütungsstufen II bis IV rechnen die in der Vergütungsliste (Anlage 3c) mit II, III oder IV gekennzeichneten Gegenstände. Gegenstände, die in der Vergütungsliste nicht aufgeführt sind, rechnen zu den Gegenständen der Vergütungsstufe I. Die Vorschriften, nach denen für die Ausfuhr bestimmter Gegenstände keine Vergütung gewährt wird, bleiben unberührt (§ 77 Abs. 2 Ziff. 1).“

24. Die Vergütungsliste (Anlage 3 a zu § 79 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Oktober 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 715 —) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 bis zum 30. Juni 1953 durch die anliegende Vergütungs-

liste (Anlage 3 b zu § 79 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) ersetzt.

25. Die Vergütungsliste (Anlage 3 b zu § 79 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1953 durch die anliegende Vergütungsliste (Anlage 3 c zu § 79 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

1. § 1 Nr. 7 und 8 ist ab 1. Januar 1953 anzuwenden.
2. § 1 Nr. 17 ist auf Ausfuhr anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 bewirkt werden. Sind für Ausfuhr, die vor dem 1. Juli 1953 bewirkt worden sind, Entgelte bis zum 30. Juni 1953 noch nicht oder nur zum Teil vereinnahmt, so kann § 1 Nr. 17 auf die noch nicht vereinnahmten Entgelte oder Entgeltteile angewendet werden. Das Finanzamt kann die Auszahlung von Vergütungen, die nach Maßgabe des Satzes 2 beantragt werden, in Teilbeträgen vornehmen.
3. § 1 Nr. 23 ist auf Ausfuhr anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 bewirkt werden.
4. § 1 Nr. 24 und 25 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
Ergibt sich für Ausfuhr nach dem 31. Dezember 1952 oder nach dem 30. Juni 1953 nach den anliegenden, jeweils anzuwendenden Vergütungslisten (Anlagen 3 b und 3 c zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) ein höherer Vergütungssatz als bisher, so können bereits festgesetzte Ausfuhrvergütungen durch das Finanzamt berichtigt werden, wenn diese Berichtigung bis zum 31. Dezember 1953 beantragt wird.
5. Die übrigen Vorschriften des § 1 sind ab 1. Juli 1953 anzuwenden.

§ 3

Berlinklausel

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn den 5. August 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Grüne Bescheinigung

Anlage 2a  
(zu § 25 Abs. 2 Ziff. 2a)**Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke**  
(Spedition für einen ausländischen Abnehmer)

An

die Firma .....

(Lieferer des ausländischen Abnehmers)

in .....

straße Nr. ....  
platz

Sie haben uns am ..... 19..... zur Verfügung der Firma .....

(ausländischer Abnehmer)

..... in ..... die folgenden Gegenstände übergeben — zugesendet:

Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummer	Handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände
der Packstücke			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Diese Gegenstände sind im Auftrag der eingangs genannten ausländischen Firma am ..... 19.....  
(Tag der Ausfuhr)über ..... in das umsatzsteuerliche Ausland (Zollauschlüsse, Freibezirke, staatsrechtliches  
(Ausfuhrstelle)

Ausland) ausgeführt worden.

Wir sind Mitglied eines der Arbeitsgemeinschaft Spedition und Lagerei e. V. angehörenden Landesverbandes.

Wir versichern, daß wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

(Ort) ....., ..... 19.....

(Firma) .....

(Rechtsgültige Unterschrift)



**Rote Bescheinigung**

Anlage 2c  
(zu § 25 Abs. 2 Ziff. 2c)

**Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke**

(Bearbeitung und Ausfuhr durch inländische Beauftragte des ausländischen Abnehmers)

An

die Firma .....  
(Lieferer des ausländischen Abnehmers)

in .....  
..... straße Nr. ....  
..... platz

Wir haben von der Firma ..... in ..... den Auftrag,  
(ausländischer Abnehmer der o. g. Firma)

für die Lieferungen inländischer Unternehmer entgegenzunehmen. Sie haben uns am ..... 19.....  
für diese Firma die folgenden Gegenstände übergeben — durch die Bahn — Post — den Kraftfahrzeugunternehmer —  
Schiffer — Spediteur ..... in ..... zugesandt:

Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummer	Handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände
der Packstücke			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

a) Diese Gegenstände haben wir in Erfüllung des uns von der eingangs genannten ausländischen Firma erteilten Auftrages vom ..... 19..... folgender Bearbeitung/Verarbeitung unterworfen:  
.....  
.....  
.....

b) Diese Gegenstände haben wir in Erfüllung des uns von der eingangs genannten ausländischen Firma erteilten Auftrages vom ..... 19..... mit folgenden von uns selbst zu liefernden Gegenständen

Menge	Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
.....	.....
.....	.....
.....	.....

durch .....  
(Bearbeitungsvorgang)  
..... bearbeitet/verarbeitet.

c) Nach Durchführung des Auftrags zu a) oder b) sind die nachstehend genannten Gegenstände

Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummer	Handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände
der Packstücke			

aa) im Auftrag der eingangs genannten ausländischen Firma von uns am ..... 19.....  
 (Tag der Ausfuhr)

über ..... in das umsatzsteuerliche Ausland (Zollauschlüsse, Freibeirke, staatsrechtliches  
 (Ausfuhrstelle)

Ausland) ausgeführt worden. Die Ausfuhr dieser Gegenstände erfolgte mit eigenem Fahrzeug — durch die Bahn  
 — Post — den von uns beauftragten Kraftfahrzeugunternehmer — Schiffer — Spediteur .....  
 in .....

bb) (Nur auszufüllen, wenn die ausstellende Firma die Gegenstände an einen von der ausländischen Firma beauftragten Spediteur, Fracht-  
 führer oder Verfrachter zur Ausfuhr übergibt oder versendet!)

im Auftrag der eingangs genannten ausländischen Firma von uns am ..... 19..... an die  
 Firma ..... in ..... zur Ausfuhr in das Ausland übergeben — versendet —  
 worden. Diese Firma hat die Gegenstände lt. ihrer uns vorliegenden Ausfuhrbescheinigung vom .....  
 19..... am ..... 19..... in das umsatzsteuerliche Ausland (Zollauschlüsse, Freibeirke, staats-  
 rechtliches Ausland) ausgeführt.

d) (Ohne Ausfüllung des folgenden Absatzes ist die Bescheinigung ungültig!)

Wir sind zur Ausstellung von roten Ausfuhrbescheinigungen durch die Verfügung der Oberfinanzdirektion  
 ..... in ..... vom ..... 19..... Az.: .....  
 besonders zugelassen.

Wir versichern, daß wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

(Ort) ....., ..... 19.....

.....  
 straÙe Nr. ....  
 platz

(Firma) .....  
 (Rechtsgültige Unterschrift)

## Vergütungsliste zu § 79 UStDB

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik von Waren, die als Halbwaren oder Fertigwaren gemäß § 79 Abs. 2 anzusehen sind.

Vergütungssatz für Fertigwaren (F) = 2,5 v.H.

Vergütungssatz für Halbwaren (H) = 1 v.H.

(Der Vergütungssatz für die nicht aufgeführten sonstigen Gegenstände beträgt 0,5 v.H.)

In Kraft vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1953. 1)

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren
<b>Abschnitt I: Tiere und tierische Erzeugnisse</b>		<b>Abschnitt III: Tierische und pflanzliche Fette und Öle usw.</b>	
0101 10—0101 50	F	1505 10, 1505 50	H
0101 70, aus 0102 11*)	F	1508 91—1508 99	F
aus 0102 21*), aus 0102 23*)	F	1509 00, 1510 11—1510 19	H
0102 31, aus 0102 41*)	F	1513 10—1513 90	F
0103 10, 0103 20	F	1514 00, 1516 19	H
0103 51, aus 0104 11*)	F	1516 99, 1517 30	H
aus 0104 21*), aus 0104 50*)	F		
0106 91—0106 99	F	<b>Abschnitt IV: Erzeugnisse des Nahrungsmittelgewerbes; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak</b>	
0201 31—0201 80	F	1601 11—1602 99	F
0201 99—0203 05	F	1604 10—1605 99	F
0204 09, 0206 51—0206 59	F	1702 10—1702 90	F
0206 99	F	1704 10—1705 00	F
0301 01—0301 99	F	1806 10—1806 59	F
0302 19—0303 40	F	1901 00—1903 00	F
0403 10—0404 70	F	1905 00—1908 90	F
0405 35—0405 39	F	2001 11—2001 51	F
0405 45—0405 49	F	2002 11—2002 51	F
0405 65—0405 69	F	2002 59—2007 70	F
0405 85—0406 00	F	2101 30	F
0508 10	H	2102 10—2107 90	F
		2201 50	F
<b>Abschnitt II: Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse</b>		2202 00—2205 17	F
0601 10	F	2205 50—2210 09	F
0602 31—0602 59	F		
0604 10—0604 50	F	<b>Abschnitt V: Mineralische Stoffe</b>	
0701 11	F	2501 11—2501 90	F
0701 21—0701 89	F	2504 10—2504 50	F
0701 93—0701 99	F	2508 05	H
0703 20—0704 90	F	2511 11—2511 19	F
aus 0705 12**)	F	2515 21—2515 25	H
aus 0705 32**)	F	2516 15, 2523 10—2523 90	H
aus 0705 50—0705 90**)	F	2530 50—2531 59	F
0706 20—0706 90	F	2532 50	H
0804 11—0804 19	F	2604 10	H
0805 21—0805 35	F	2704 10, 2704 50 <sup>1)</sup>	H
0806 11—0809 10	F	2705 10—2705 50 <sup>1)</sup>	H
0810 10—0812 80	F	2708 10—2709 50 <sup>1)</sup>	H
0814 00	F	2710 21—2710 70 <sup>1)</sup>	H
0901 50, 0903 00	F	2710 90 <sup>1)</sup>	H
0904 10—0910 99	F	2711 10—2711 90 <sup>1)</sup>	F
1001 11**), aus 1001 20**)	F	2712 00—2714 90 <sup>1)</sup>	H
1002 01**), 1003 01**)	F	2715 90—2716 90 <sup>1)</sup>	H
1004 01**)	F	2718 10—2718 51 <sup>1)</sup>	H
1105 10—1105 90	F	2718 90 <sup>1)</sup>	H
1107 90—1109 00	F		
1201 24, 1201 29	F	<b>Abschnitt VI: Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien</b>	
1201 35	F	2801 00	F
1201 46—1201 55	F	2802 30	H
1201 64—1201 75	F	2802 40—2803 50	F
1201 89	F	2804 31—2804 70	H
aus 1203 11—1203 40**)	F	2805 20—2806 00	F
1203 99,	F	2807 00—2809 00	H
1206 10—1206 50	F	2810 00	F
1303 10—1303 25	F	2811 00—2812 00	H
1303 40—1303 50	F	2813 00—2822 10	F
1303 90	F	2822 50	H

\*) nur Zuchtvieh

\*\*\*) nur anerkanntes Saatgut

1) Kapitel 27 und 73 ab 1. Mai 1953 siehe letzte Seite dieser Vergütungsliste

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren
2823 00—2832 00	F	3809 00, 3810 30	H
2833 10—2833 30	H	3810 50	F
2833 50—2835 90	F	3811 10—3811 50	H
2836 10	H	3811 90	F
2837 00—2848 90	F	3812 10	H
2849 10	H	3812 50, 3813 10	F
2849 90, 2850 00	F	3813 90, 3814 00	H
2851 10	H	3815 11—3826 92	F
2851 20—2851 50	F	3826 93	H
2851 60	H	3826 99	F
2851 70—2863 00	F		
2864 10	H	Abschnitt VII: Kunststoffe und	
2864 20—2865 31	F	Kunststoffwaren; Kautschuk und	
2865 35	H	Kautschukwaren	
2865 40	F	3901 11—3907 99	F
2865 51	H	4002 11—4002 15	F
2865 55	F	4002 50, 4003 00	H
2865 62, 2865 63	H	4005 10—4006 10	H
2865 65—2865 99	F	4006 30—4006 99	F
2866 10	H	4007 10, 4007 30	H
2866 50—2869 10	F	4007 50—4015 10	F
2869 20	H	4016 10—4016 90	F
2869 30	F		
2869 40	H	Abschnitt VIII: Häute, Felle, Leder,	
2869 91—2870 50	F	Pelzfelle und Waren daraus; Sattler-	
2871 10—2871 30	H	waren, Reiseartikel und Täschner-	
2871 40	F	waren; Waren aus Därmen	
2871 90	H	4102 11—4108 59	F
2872 00—2880 00	F	4110 10—4110 90	F
2881 10, 2881 90	H	4201 10—4207 50	F
2882 10—2886 00	F	4302 11—4302 35	F
2888 10—2895 00	F	4303 10—4304 90	F
2897 00	F		
2901 10—2901 50	F	Abschnitt IX: Holz, Holzkohle und	
2901 71, 2901 75	H	Holzwaren; Kork und Korkwaren;	
2901 79—2905 59	F	Flechtwaren und Korbwaren	
2905 89—2907 90	F	4403 00	H
2908 10—2908 25	H	4404 41, 4404 45	F
2908 30—2922 29	F	4406 11—4409 90	H
2922 31	H	4413 10—4414 00	F
2922 39—2925 31	F	4415 10—4416 00	H
2925 39—2965 00	F	4417 10—4434 90	F
2967 10—2970 00	F	4502 10	H
3001 50—3005 90	F	4502 31—4504 90	F
3102 11—3102 49	H	4601 01—4603 07	F
3102 50	F		
3102 60—3102 90	H	Abschnitt X: Zellstoff; Papier, Pappe	
3103 15—3103 50	H	und Waren daraus	
3103 90	H	4701 10—4701 90	H
3104 21—3104 50	H	4801 11—4808 63	F
3104 90	F	4808 65, 4808 69	H
3105 11—3105 90	H	4808 71—4827 90	F
3201 10—3201 90	H	4901 10—4912 90	F
3202 00	F		
3203 00	H	Abschnitt XI: Spinnstoffe und	
3204 00	F	Waren daraus	
3205 30—3205 90	F	5003 11—5005 09	H
3207 00—3208 20	F	5006 11—5006 55	F
3208 51	H	5008 00	H
3208 55—3218 00	F	5009 11—5012 50	F
3301 10	F	5106 21—5109 99	H
3301 90, 3302 00	H	5110 10—5114 50	F
3303 00—3306 90	F	5201 11—5202 59	H
3401 11—3404 90	F	5203 10—5205 55	F
3405 00, 3406 00	H	5304 10—5304 96	H
3407 10—3409 00	F	5305 11—5307 55	F
3504 00	F	5403 11—5403 98	H
3506 10—3506 90	F	5404 10—5406 50	F
3507 00	H	5504 11—5504 99	H
3508 10—3509 10	F	5505 10—5510 00	F
3509 30	H	5606 11, 5606 15	H
3509 90—3511 00	F	5606 50	F
3601 00—3608 90	F	5607 00—5608 90	H
3701 00—3709 00	F	5609 00—5614 00	F
3801 00	H	5701 10—5702 99	F
3802 00	F	5801 20—5812 99	F
3803 00, 3804 00	H		
3806 00	H		
3807 00	F		

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren
5901 20—5901 90	F	7337 12—7350 59 <sup>1)</sup>	F
5903 13—5924 90	F	7350 61—7350 63 <sup>1)</sup>	H
6001 10—6007 99	F	7350 65—7350 67 <sup>1)</sup>	F
6101 10—6112 00	F	7350 70—7350 79 <sup>1)</sup>	H
6201 03—6206 90	F	7350 81—7350 99 <sup>1)</sup>	F
<b>Abschnitt XII: Schuhe, Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; Modeartikel; künstliche Blumen und Haararbeiten</b>		7353 10—7355 00 <sup>1)</sup>	F
6401 11—6407 09	F	7404 11—7404 35	H
6501 11—6507 50	F	7404 40	F
6601 11—6603 99	F	7404 51—7405 55	H
6701 00—6705 90	F	7406 10—7406 50	F
6707 00—6709 00	F	7407 05	H
<b>Abschnitt XIII: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren</b>		7408 11—7408 59	H
6801 10—6802 39	H	7408 71, 7408 75	F
6802 51—6807 10	F	7408 90—7409 59	H
6807 51—6809 10	H	7410 00	F
aus 6809 10 Holzwoolleleichtbauplatten		7411 01—7411 09	H
6809 90, 6810 10	H	7412 11—7412 50	F
6810 90	F	7413 00	H
6811 11—6811 90	H	7414 01—7422 99	F
6812 11—6814 00	F	7503 11—7503 30	H
6815 10, 6815 30	H	7503 40	F
6815 90—6816 99 außer Torfformen und Torfanzuchtöpfen		7503 51—7504 09	H
6901 00—6902 99	F	7505 10—7507 00	F
6903 10—6903 99	H	7508 10	H
6904 11—6905 19	F	7508 50—7510 15	F
6905 90—6914 09	H	7510 18	H
7001 50—7004 10	F	7510 21—7510 35	F
7004 50	H	7510 61	H
7004 91	F	7510 65	F
7004 95—7021 90	F	7510 71	H
<b>Abschnitt XIV: Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen</b>		7510 75—7510 99	F
7101 10—7102 99	F	7602 11—7602 39	H
7103 10	H	7602 40	F
7103 91—7103 99	F	7602 51—7606 99	H
7105 22	F	7607 00—7612 05	F
7105 50	H	7612 09	H
7106 10—7106 90	H	7613 10—7615 50	F
7107 21	F	7616 10, 7616 20	H
7107 50	H	7616 31—7616 90	F
7108 11, 7108 81	H	7702 10—7702 50	H
7108 90, 7110 10	H	7702 90—7703 50	F
7112 01—7116 90	F	7703 90	H
7201 10	H	7704 50	H
<b>Abschnitt XV: Unedle Metalle und Waren daraus</b>		7704 90	F
7304 00, 7305 00 <sup>1)</sup>	F	7802 10, 7802 50	H
7310 01—7314 90 <sup>1)</sup>	H	7803 10—7807 90	F
7315 11—7315 90 <sup>1)</sup>	F	7901 51—7901 55	H
7316 10—7317 35 <sup>1)</sup>	H	7902 10—7903 15	H
7317 50—7317 99 <sup>1)</sup>	F	7903 51	F
7318 01—7324 12 <sup>1)</sup>	H	7903 55	H
7324 13—7324 19 <sup>1)</sup>	F	7904 10—7908 20	F
7324 81, 7324 82 <sup>1)</sup>	H	7908 30	H
7324 83—7324 89 <sup>1)</sup>	F	7908 40—7908 90	F
7325 21, 7325 22 <sup>1)</sup>	H	8002 11—8004 50	H
7325 23—7325 30	F	8006 10—8008 90	F
7325 71, 7325 72 <sup>1)</sup>	H	8101 20—8101 40	H
7325 73—7327 01 <sup>1)</sup>	F	8101 81—8101 89	F
7327 11—7327 19 <sup>1)</sup>	H	8102 20—8102 40	H
7327 30—7335 50 <sup>1)</sup>	F	8102 81—8102 89	F
7336 00 <sup>1)</sup>	H	8103 20—8103 50	H
		8103 80	F
		8104 50—8104 70	H
		8105 50—8105 70	H
		8106 50	H
		8106 80	F
		8107 80, 8108 80	H
		8109 50—8109 70	H
		8110 50—8110 70	H
		8111 52—8111 79	H
		8201 11—8219 70	F
		8301 11—8301 29	F
		8301 51	H
		8301 55—8316 10	F
		8316 30	H
		8316 50—8316 70	F

<sup>1)</sup> Kapitel 27 und 73 ab 1. Mai 1953 siehe letzte Seite dieser Ver-  
gütungsliste

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren
Abschnitt XVI: Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren		9101 01—9112 09	F
8401 10—8477 15	F	9201 10—9215 90	F
8477 21—8477 49	H	Abschnitt XIX: Waffen und Munition	
8477 51—8477 99	F	9301 00—9308 90	F
8501 12—8537 50	F	Abschnitt XX: Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
Abschnitt XVII: Verkehrsmittel		9401 11—9405 50	F
8601 11—8609 90	F	9501 00—9502 90	F
8610 12	H	9503 10—9503 59	H
8610 17—8610 59	F	9503 90—9508 90	F
8610 61—8610 68	H	9601 10—9608 00	F
8610 70—8611 90	F	9701 00—9708 00	F
8701 10—8713 99	F	9801 12—9817 00	F
8801 10—8806 00	F	Abschnitt XXI: Kunstgegenstände; Sammlungsstücke und Antiquitäten	
8901 11—8903 90	F	9901 00—9905 90	F
8905 00—8907 00	F		
Abschnitt XVIII: Optische Instrumente und Geräte, photographische und kinematographische Apparate usw.			
9001 10—9031 20	F		

Ab 1. Mai 1953

gilt die Vergütungsliste für die Kapitel 27 und 73 in folgender Fassung:

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Halb- oder Fertigwaren
Kapitel 27		7311 64	F
2704 11—2704 50	H	7311 71	H
2705 10—2705 70	H	7311 72	F
2708 10—2709 50	H	7311 76	H
2710 21—2710 70	H	7311 77	F
2710 90	H	7311 81	H
2711 10—2711 90	F	7311 82	F
2712 00—2714 90	H	7311 88	H
2715 90—2716 90	H	7311 89	F
2718 10—2718 51	H	7311 91	H
2718 90	H	7311 95—7314 57	H
Kapitel 73		7315 18—7316 45	H
7304 11—7305 50	F	7316 61—7316 99	F
7309 11—7311 10	H	7323 10—7324 12	H
7311 11	F	7324 13—7324 19	F
7311 12	H	7324 81—7324 82	H
7311 13	F	7324 83—7324 89	F
7311 14	H	7325 21—7325 22	H
7311 15	F	7325 23—7325 30	F
7311 16	H	7325 71—7325 72	H
7311 17	F	7325 73—7327 01	F
7311 18	H	7327 11—7327 19	H
7311 19	F	7327 30—7335 50	F
7311 51	H	7336 00	H
7311 52	F	7337 12—7350 59	F
7311 61	H	7350 61—7350 63	H
7311 62	F	7350 65—7350 67	F
7311 63	H	7350 71—7350 79	H
		7350 81—7350 99	F
		7353 10—7355 00	F

## Vergütungsliste zu § 79 UStDB

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik von Waren, die als Gegenstände der Vergütungsstufen II, III oder IV gemäß § 79 Abs. 3 anzusehen sind. Zu den Gegenständen der Vergütungsstufe I gehören alle übrigen im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik genannten Waren, deren Nummern in der Vergütungsliste nicht aufgeführt sind.

Vergütungssatz für Vergütungsstufe IV = 3 v. H.

Vergütungssatz für Vergütungsstufe III = 2 v. H.

Vergütungssatz für Vergütungsstufe II = 1 v. H.

Vergütungssatz für Vergütungsstufe I = 0,5 v. H.

In Kraft ab 1. Juli 1953.

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Vergütungsstufe
<b>Abschnitt I: Tiere und tierische Erzeugnisse</b>			
0101 10—0101 70	IV	1105 10	IV
aus 0102 11 <sup>1)</sup>	IV	1107 90—1108 70	IV
aus 0102 21 <sup>1)</sup> , aus 0102 23 <sup>1)</sup>	IV	1109 00	IV
0102 31	IV	aus 1201 35 <sup>2)</sup> , aus 1201 71 <sup>2)</sup>	IV
aus 0102 41 <sup>1)</sup>	IV	aus 1203 11—1203 29 <sup>2)</sup>	IV
0103 51	IV	1203 21—1203 29 <sup>2)</sup>	III
aus 0104 11 <sup>1)</sup>	IV	1203 30	III
aus 0104 21 <sup>1)</sup>	IV	aus 1203 40 <sup>2)</sup>	IV
aus 0104 50 <sup>1)</sup> , 0105 11	IV	1203 51—1203 99	IV
0105 20—0106 99	IV	1206 10, 1206 50	IV
		aus 1207 59 Mutterkorn	IV
0201 31—0201 80	IV	1208 21	III
0202 10—0203 05	IV		
		1302 21	II
0301 01—0302 40	IV	1302 25	III
0302 80—0303 40	IV	1303 21, 1303 25	IV
0401 10—0401 50	III	<b>Abschnitt III: Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>	
0402 10—0404 70	IV	1401 35, 1401 39	III
0406 00	III		
		1502 21, 1502 31	IV
0502 15, 0502 95	III	1503 01	IV
0512 18	II	1504 21, 1504 29	IV
<b>Abschnitt II: Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse</b>		1505 20	II
0601 10	IV	1505 50	III
0601 51, 0601 59	III	1507 13, 1507 23	IV
0602 31—0602 91	IV	1507 27, 1507 33	IV
0602 95	III	1507 37, 1507 43	IV
0603 11—0603 50	IV	1507 47, 1507 53	IV
		1507 67, 1507 73	IV
0701 11	IV	1507 77, 1507 97	IV
0701 21—0701 89	IV	1508 91, 1508 99	III
0701 93—0702 00	IV	1510 11, 1510 19	II
0703 11—0703 90	III	1512 15, 1512 25	IV
0704 20—0704 90	IV	1512 55	IV
aus 0705 12—0705 90 <sup>2)</sup>	IV	1512 95—1513 90	IV
0706 90	IV	1515 90, 1516 19	III
		1516 99	III
0801 11—0804 11	IV	<b>Abschnitt IV: Erzeugnisse des Nahrungsmittelgewerbes; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak</b>	
0804 51—0805 35	IV	1601 11—1602 99	IV
0806 11	III	1604 10—1604 51	IV
0806 19	IV	1604 54—1604 91	IV
0806 31	III	1604 94—1605 99	IV
0806 39—0809 90	IV		
0810 10—0811 90	III	1702 10, 1702 50	IV
0812 10—0812 80	IV	1703 10—1704 90	IV
0813 00	III		
0814 00	IV	1804 10—1806 59	IV
0909 11—0910 99	IV	1901 00—1903 00	IV
		1905 00—1908 90	IV
aus 1001 11 <sup>2)</sup> , aus 1001 20 <sup>2)</sup>	IV		
aus 1002 01 <sup>2)</sup> , aus 1003 01 <sup>2)</sup>	IV	2001 11—2001 51	IV
aus 1004 01 <sup>2)</sup> , aus 1005 01 <sup>2)</sup>	IV		

1) nur Zuchtvieh.

2) nur anerkanntes Saatgut.

3) Handelssaatgut.

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe		
2002 11—2002 51	IV	Abschnitt VI: Erzeugnisse der chemischen Industrie und ver- wandter Industrien			
2002 53, 2002 56	IV				
2002 59—2007 59	IV				
2101 10—2107 90	IV			2802 20, 2802 40	III
2201 50	IV			2802 50, 2802 60	II
2202 00—2204 90	IV			2803 10, 2803 50	III
2205 50	IV			2804 31, 2804 35	III
2205 71—2207 90	IV			2804 51, 2804 59	III
2209 11—2210 09	IV			2806 00	III
aus 2303 55 <sup>4)</sup>	IV			2807 00—2814 00	II
2306 11, 2306 15	IV			2815 00—2817 00	III
2401 10—2402 55	IV			2818 10, 2818 90	II
				2819 10	III
				2819 20	II
				2819 90	III
				2820 00	II
				2821 10	III
				2821 90	II
				2822 10	III
				2822 50, 2823 00	II
				2824 00—2836 50	III
				2838 00	II
				2842 00	III
				2844 00—2847 50	III
				2848 90—2854 00	III
				2857 10—2858 00	III
				2859 10	IV
				2859 90	II
				2860 00—2879 35	III
				2880 00	III
		2882 50	II		
		2888 10, 2888 20	III		
		2888 90	II		
		2889 10, 2889 90	III		
		2890 00—2892 10	II		
		2892 90	II		
		2893 10—2993 90	III		
		2894 90—2897 00	II		
		2901 10	II		
		2901 30	III		
		2901 50	II		
		2901 71—2907 90	III		
		2908 10—2908 25	II		
		2908 40—2914 90	III		
		2915 00	II		
		2916 11—2923 90	III		
		2924 50, 2924 90	II		
		2925 11—2925 99	III		
		2926 00	II		
		2927 11—2927 19	III		
		2927 20	II		
		2927 51, 2927 59	III		
		2927 90—2929 00	II		
		2930 10	III		
		2931 00—2933 00	II		
		2934 10	III		
		2934 90—2937 99	III		
		2939 00—2946 00	III		
		2947 90	II		
		2948 01—2949 11	III		
		2949 19, 2949 20	II		
		2949 31—2953 00	III		
		2955 00	II		
		2956 10—2968 10	III		
		2969 00	II		
		2970 00	IV		
		3001 50	III		
		3002 00—3005 90	IV		
		3102 11—3102 90	III		
		3103 15	II		
		3103 20, 3103 50	III		
		3104 10—3105 90	III		
		3201 10—3201 90	II		
		3203 00, 3204 00	IV		
		3205 30—3205 90	II		
Abschnitt V: Mineralische Stoffe					
2501 11	IV				
2501 19	IV				
2501 21	IV				
2501 29	III				
2501 81	IV				
2501 89, 2504 10	III				
2506 51	II				
2506 59, 2507 15	II				
2507 41, 2507 45	II				
2507 90	III				
2508 05	II				
2509 51, 2509 59	III				
2511 19	III				
2512 91, 2512 99	II				
2515 21—2515 25	III				
2515 30, 2515 50	II				
2516 15	II				
2517 10, 2517 90	II				
2518 30, 2518 50	III				
2519 50	III				
2520 51—2520 59	III				
2522 10—2522 70	III				
2523 10	II				
2523 20—2523 90	III				
2529 00	II				
2531 59	III				
2532 50	IV				
2604 10	II				
2703 59, 2704 80	III				
2705 10, 2707 14	II				
aus 2707 90 <sup>5)</sup>	IV				
2708 24, 2708 26	II				
2708 31, 2708 33	III				
2708 39—2708 59	II				
2708 91	III				
2708 99	II				
2709 10, 2709 50	III				
2710 21, 2710 23	II				
2710 25—2710 29	III				
2710 41—2710 62	II				
2710 64—2710 69	III				
2710 70	IV				
2710 90—2711 30	II				
2711 50	III				
2711 70, 2711 90	II				
2712 00	IV				
2713 10	II				
2713 30, 2713 50	III				
2714 13, 2714 19	II				
2714 30	IV				
2714 50, 2715 90	III				
2716 90	III				
2718 10	II				
2718 30, 2718 51	IV				

4) Maisquellwasser.

5) Steinkohlenleer, präpariert (Straßenteer, Dachteer)

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver-gütungs-stufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver-gütungs-stufe
3207 00	IV	4302 11—4302 35	IV
3208 10—3208 90	III	4303 10—4304 90	IV
3209 00—3218 00	IV	Abschnitt IX: Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbwaren	
3302 00	II	4403 00, 4404 45	III
3303 00, 3304 00	III	4407 01	IV
3305 00—3306 90	IV	4408 11, 4408 51	II
3401 11—3403 90	IV	4410 30, 4410 90	II
3404 11—3406 00	III	4413 10	III
3407 10—3409 00	IV	4413 30, 4413 50	II
3501 90	III	4415 10—4416 00	IV
3503 00	II	4418 00—4424 90	III
3504 00	IV	4425 10, 4425 90	IV
3505 00	III	4426 10	III
3506 10—3511 00	IV	4427 11—4430 10	IV
3601 00—3608 90	IV	4430 51—4430 55	II
3701 00—3704 90	IV	4431 10—4434 90	IV
3706 10, 3706 90	IV	4502 31	IV
3707 10	II	4502 39	III
3707 50	IV	4503 11—4504 90	IV
3708 10	II	4601 01—4602 10	II
3708 51—3709 00	IV	4602 20—4602 97	III
3801 00	III	4603 01—4603 07	IV
3802 00—3805 00	IV	Abschnitt X: Zellstoff; Papier, Pappe und Waren daraus	
3806 00, 3807 00	II	4701 51—4701 60	II
3809 00	III	4701 90	II
3810 30—3810 90	II	4801 11—4827 90	IV
3812 10	II	4901 10—4907 00	IV
3812 50—3813 90	III	4909 10—4912 90	IV
3814 00—3824 50	IV	Abschnitt XI: Spinnstoffe und Waren daraus	
3825 00	III	5004 01—5005 09	II
3826 11—3826 60	IV	5006 11	IV
3826 92	III	5006 15	II
3826 93, 3826 99	II	5006 51	III
Abschnitt VII: Kunststoffe und Kunststoffwaren; Kautschuk und Kautschukwaren		5006 55	II
3901 11—3901 40	III	5008 00	IV
3901 80—3902 33	III	5009 11	III
3902 35	IV	5009 12—5009 17	IV
3902 41, 3902 43	III	5009 51	III
3902 45	IV	5009 52—5010 10	IV
3902 51—3902 73	III	5010 20, 5010 31	III
3902 75	IV	5010 32—5010 37	IV
3902 82—3903 59	III	5010 51	III
3903 69—3906 00	III	5010 52—5012 50	IV
3907 10—3907 99	IV	5102 90, 5104 00	II
4002 50, 4003 00	II	5106 21—5109 99	II
4005 90	IV	5110 10—5111 80	IV
4006 10—4006 99	III	5111 91	III
aus 4006 10 <sup>9)</sup> )	IV	5111 93—5114 50	IV
4007 10, 4007 30	IV	5201 11—5201 90	III
4007 50	III	5202 10—5202 59	II
4008 21—4010 55	IV	5203 10—5204 15	IV
4011 15—4014 90	IV	5204 21	III
4015 10	III	5204 22—5204 27	IV
4016 10, 4016 90	IV	5204 31	III
Abschnitt VIII: Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen		5204 32—5204 37	IV
4102 15, 4102 19	IV	5204 41	III
4102 50—4102 99	IV	5204 42—5204 47	IV
4103 50—4103 90	IV	5204 51	III
4104 50—4104 90	IV	5204 52—5204 68	IV
4105 51—4108 59	IV	5204 71	III
4110 10, 4110 90	IV	5204 72—5205 55	IV
4201 10—4205 00	IV	5301 10	III
4206 90—4207 50	IV	5301 50—5302 50	II
		5303 10	III

<sup>9)</sup> Lösungen, Emulsionen und Dispersionen aus nicht vulkanisiertem Kautschuk, in Aufmachungen für den Einzelverkauf.

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe
5303 50	II	6802 11—6802 39	III
5304 10—5304 96	III	6802 51—6802 79	IV
5305 11—5306 20	IV	6803 10—6803 90	II
5306 51	III	6804 11—6810 10	III
5306 52—5206 60	IV	6810 90	IV
5306 91	III	6811 11—6813 19	III
5306 92—5307 55	IV	6813 31	II
5403 11—5403 98	II	6813 35—6814 00	IV
5404 10, 5404 50	IV	6815 10—6815 90	II
5405 21	III	6816 10	IV
5405 24, 5405 27	IV	6816 91, 6816 93	III
5405 51, 5405 59	III	6816 95	IV
5405 91—5406 50	IV	6816 99 außer Torfformen und Torfanzuchttöpfen	III
5502 93, 5502 95	II	6901 00—6902 99	III
5504 11—5504 99	II	6903 10—6903 99	IV
5505 10—5506 15	IV	6904 11—6905 19	II
5506 91	III	6905 90	III
5506 92—5507 20	IV	6906 01	II
5507 91	III	6906 03	III
5507 92—5510 00	IV	6907 01	II
5605 92—5606 15	II	6907 05—6908 09	III
5606 50	IV	6909 12—6914 09	IV
5607 00	II	7001 50—7002 50	II
5608 30—5609 00	II	7003 10, 7003 90	III
5610 00	IV	7004 10—7010 90	IV
5611 01	III	7011 00, 7012 00	III
5611 09—5614 00	IV	7013 10—7014 95	IV
5701 10—5701 95	III	7015 11, 7015 15	III
5702 11—5702 99	IV	7015 31—7017 99	IV
5801 20—5812 99	IV	7018 10—7018 55	III
5901 20—5901 90	III	7019 10—7021 90	IV
5903 13—5921 99	IV	<b>Abschnitt XIV: Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle; Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen</b>	
5922 10	III	7101 90	III
5922 50—5923 00	IV	7102 92—7102 99	III
5924 11	III	7103 91—7103 99	III
5924 18—5924 25	IV	7104 00	II
5924 31	III	7105 22	IV
5924 33—5924 90	IV	7105 25, 7105 29	II
6001 10—6001 90	III	7105 50	IV
6002 10—6007 99	IV	7105 60, 7105 80	II
6101 10—6112 00	IV	7106 10, 7106 80	III
6201 03—6206 90	IV	7107 21	IV
<b>Abschnitt XII: Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; Modcartikel; künstliche Blumen und Haararbeiten</b>		7107 29	II
6401 11—6405 00	IV	7107 50	IV
6406 11	III	7107 60—7110 10	II
6406 14	IV	7112 01—7114 91	IV
6406 15—6406 59	III	7114 95, 7114 99	III
6407 01—6407 09	IV	7115 10—7116 90	IV
6501 11—6502 09	III	<b>Abschnitt XV: Unedle Metalle und Waren daraus</b>	
6503 11—6507 50	IV	7301 11—7302 99	II
6601 11—6601 90	IV	7304 11—7308 19	II
6602 32—6602 90	IV	7309 11—7314 33	III
6603 10—6603 39	III	7314 35, 7314 37	IV
6603 51	IV	7314 41, 7314 53	III
6603 59—6603 99	III	7314 55, 7314 57	IV
6701 00—6705 90	IV	7315 01—7315 16	II
6707 00, 6708 00	III	7315 18—7316 11	III
6709 00	IV	7316 15	III
<b>Abschnitt XIII: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren</b>		7316 18—7316 61	III
6801 10—6801 50	II	7316 63—7316 69	IV
		7316 91—7325 85	III
		7325 91	IV
		7325 95	III
		7326 10, 7327 01	IV
		7327 11—7328 30	III
		7328 81—7328 99	IV
		7329 10, 7329 30	III
		7329 50, 7329 60	IV

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe
7329 71	III	7405 51	IV
7329 73	II	7405 55—7406 30	III
7329 75	III	7406 50	IV
7329 76—7329 90	IV	7407 01—7407 09	III
7330 11	III	7408 11—7408 59	II
7330 13	II	aus 7408 11 <sup>9)</sup> , aus 7408 13 <sup>9)</sup>	III
7330 20—7331 11	III	aus 7408 19 <sup>9)</sup>	III
7331 13	II	aus 7408 51 <sup>10)</sup> , aus 7408 53 <sup>10)</sup>	III
7331 20—7332 90	III	aus 7408 59 <sup>10)</sup>	III
7333 00	IV	7408 71	IV
7334 00	III	7408 75—7411 09	III
7335 11	IV	7412 11, 7412 19	IV
7335 15	III	7412 50	III
7335 19	IV	7413 00	II
7335 50, 7336 00	III	7414 01—7414 09	III
7337 12, 7337 13	IV	7415 11—7416 10	IV
7337 19—7337 80	III	7416 90	III
7337 90	II	7417 10—7417 90	IV
7338 10	III	7418 01—7418 09	III
7338 90	II	7419 10—7420 80	IV
7339 10—7340 30	III	7420 90—7422 49	III
7340 40—7340 61	IV	7422 50—7422 99	IV
7340 65	III		
7340 80	IV	7503 11—7503 19	II
7340 90—7341 98	III	7503 30	III
7341 99	II	7503 40	IV
7342 11	III	7503 51—7503 79	III
7342 12	II	7503 90	IV
7342 13—7342 15	IV	7504 01—7504 09	II
7342 16, 7342 19	III	aus 7504 01 <sup>11)</sup>	III
7342 60	IV	aus 7504 05—7504 09 <sup>11)</sup>	III
7342 91	III	7505 10, 7505 30	III
7342 92—7342 97	IV	7505 50	IV
7342 98, 7342 99	III	7506 10—7507 00	III
7343 10—7344 90	IV	7510 11	III
7345 11—7345 39	III	7510 15	II
7345 51, 7345 59	IV	7510 21, 7510 25	III
7345 81—7345 95	III	7510 29	II
7345 99	II	7510 31	III
7346 11—7346 90	IV	7510 35—7510 80	II
7347 11—7348 35	III	7510 91	IV
7348 41, 7348 49	IV	7510 99	III
7348 54—7348 81	IV		
7348 95	IV	7602 11—7602 39	II
7348 97, 7348 99	II	aus 7602 11—7602 39 <sup>12)</sup>	III
7349 10—7349 90	IV	7602 40	IV
7350 11	III	7602 51	II
7350 13—7350 19	IV	7602 53—7603 10	III
7350 21, 7350 23	III	7603 41—7603 49	II
7350 25	IV	aus 7603 41—7603 49 <sup>13)</sup>	III
7350 27	II	7603 50	III
7350 28	IV	7603 91—7603 99	II
7350 31—7350 50	III	aus 7603 91—7603 99 <sup>13)</sup>	III
aus 7350 39 <sup>7)</sup>	IV	7604 10	IV
7350 51	II	7604 31	III
7350 59	III	7604 35—7605 00	IV
7350 61, 7350 63	II	7606 11—7609 00	III
7350 65—7350 79	III	7610 10—7611 00	IV
7350 81—7350 91	IV	7612 01—7612 09	III
7350 97, 7350 99	III	7613 10	IV
7353 10—7355 00	IV	7613 50	III
		7614 00	II
7404 11—7404 19	II	7615 10, 7615 50	IV
7404 31, 7404 35	III	7616 10, 7616 20	III
7404 40	IV	7616 31—7616 90	IV
7404 51—7404 79	III		
7404 91	IV	7702 10—7703 90	III
7404 95	III	7704 50	II
7405 11—7405 19	II		
aus 7405 11 <sup>8)</sup> , aus 7405 13 <sup>8)</sup>	III		
aus 7405 19 <sup>8)</sup>	III		

7) überzogene, plattierte oder chromierte Münzplättchen mit bearbeitetem Rand.

8) Tafeln, Bleche, Ronden, Platten, Bänder, Segmente und Streifen aus Kupfer und Kupferlegierungen, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einer Stärke von 3 mm und darunter.

9) Hohlstangen aus Kupfer und Kupferlegierungen mit kreisrundem Querschnitt bis zu einem äußeren Durchmesser von 26 mm.

10) Rohre aus Kupfer und Kupferlegierungen mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt, mit Wandstärken von 2 mm und darunter.

11) Tafeln, Bleche, Ronden, Platten, Bänder, Segmente und Streifen aus Nickel und Nickellegierungen, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einer Stärke von 0,5 mm und darunter.

12) Profile.

13) Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden, Butzen und Streifen aus Aluminium, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen in Stärken von 1 mm und darunter.

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe
7704 90	III	8316 10	II
7802 10	II	8316 30	III
7802 50—7803 50	III	8316 50, 8316 70	IV
7804 11—7804 50	IV	Abschnitt XVI: Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren	
7805 10—7807 10	III	8401 10—8410 10	IV
7807 30—7807 90	IV	8410 91	III
7901 55	II	8410 99—8418 80	IV
7902 10—7903 15	II	8418 91	III
7903 51, 7903 55	III	8418 94—8423 80	IV
7904 10—7906 00	II	8423 93—8423 98	III
7907 10—7908 15	III	8423 99—8424 81	IV
7908 20, 7908 30	II	8424 83	III
7908 40, 7908 51	III	8424 91—8454 81	IV
7908 59, 7908 70	II	8454 89	III
7908 90	III	8454 91—8466 79	IV
8002 11—8003 55	II	8466 81, 8466 82	III
8004 11—8004 19	III	8466 83—8470 97	IV
8004 30, 8004 50	II	8471 11—8471 31	III
8005 00—8008 90	III	8471 39	IV
8101 20, 8101 31	III	8471 51	III
8101 35—8101 89	IV	8471 59	IV
8102 20, 8102 31	II	8471 71	III
8102 35	IV	8471 79	IV
8102 40—8102 89	II	8471 91	III
8103 20—8103 80	III	8471 99—8475 20	IV
8104 50, 8104 70	II	8475 31, 8475 39	III
8105 50	III	8475 40—8475 60	IV
8105 70	IV	8475 70	III
8106 50	II	8475 80—8476 00	IV
8109 50, 8109 70	II	8477 11—8477 25	III
8110 50, 8110 70	II	8477 27, 8477 28	II
8111 11	III	8477 29—8477 35	III
8111 13—8111 59	II	8477 41	II
8201 11, 8201 19	IV	8477 45	IV
8201 20	III	8477 49	II
8201 30—8202 15	IV	8477 51—8477 68	III
8202 21, 8202 25	II	8477 69—8477 75	IV
8202 31—8202 41	IV	8477 81—8477 99	III
8202 43, 8202 45	III	8501 12—8505 80	IV
8202 47—8202 74	IV	8505 91, 8505 94	III
8202 81	III	8505 95—8529 30	IV
8202 85—8209 00	IV	8529 40	II
8210 10	II	8529 50	IV
8210 50, 8211 10	IV	8529 60, 8529 80	III
8211 31	II	8530 10—8537 50	IV
8211 35, 8211 50	IV	Abschnitt XVII: Verkehrsmittel	
8211 70	III	8601 11—8609 90	IV
8212 11	IV	aus 8610 12 <sup>14)</sup>	IV
8212 15	II	8610 12—8610 18	III
8212 90—8214 20	IV	8610 21—8610 59	IV
8214 51	III	8610 61—8610 68	III
8214 55, 8214 59	IV	aus 8610 67 <sup>15)</sup>	IV
8215 00	II	aus 8610 68 <sup>16)</sup>	IV
8216 00—8219 70	IV	8610 70, 8610 80	IV
8301 11—8301 29	IV	8610 91	III
8301 55	III	8610 94—8611 90	IV
8301 59	IV	8701 10—8706 91	IV
8302 10, 8302 15	IV	8706 93	III
8302 21, 8302 25	III	8706 95—8712 20	IV
8302 29, 8302 30	IV	8712 30	III
8302 40, 8302 50	III	8712 51—8712 80	IV
8302 60—8302 90	IV	8712 91	III
8303 10	III	8712 99—8713 99	IV
8303 20, 8303 30	IV	8801 10—8806 00	IV
8303 40	III	8901 11—8903 90	IV
8303 50, 8303 90	IV	8905 00—8907 00	IV
8304 00	III		
8305 10—8310 50	IV		
8311 10	III		
8311 50—8312 50	IV		
8313 00	III		
8314 10	IV		
8314 30—8315 99	III		

<sup>14)</sup> Radsätze für Lokomotiven und Tender, bearbeitete Achsen.

<sup>15)</sup> bearbeitete Achsen.

<sup>16)</sup> Radsätze für Triebwagen, Leichttradsätze und gummigefederte Radsätze für Schienenfahrzeuge.

Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe	Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Ver- gütungs- stufe
<b>Abschnitt XVIII: Optische Instru- mente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstru- mente, Materialprüfmaschinen; medi- zinische und chirurgische Instrumente und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte</b>		9505 11	II
9001 10—9024 55	IV	9505 21, 9505 29	IV
9024 92, 9024 94	III	9505 30—9505 70	III
9024 96—9031 20	IV	9505 91—9508 90	IV
9101 01—9110 00	IV	9601 10—9602 99	IV
9111 10—9111 90	III	9603 11—9603 90	III
9112 01—9112 09	IV	9604 00—9606 90	IV
9201 10—9215 90	IV	9607 01—9607 09	III
		9608 00	II
<b>Abschnitt XIX: Waffen und Munition</b>		9701 00, 9702 10	IV
9301 00—9305 99	IV	9702 90	II
9306 10—9306 90	III	9703 10—9703 80	IV
9307 00—9308 30	IV	9703 90	II
9308 50, 9308 70	II	9704 11—9708 00	IV
9308 90	III	9801 20	III
		9801 30—9803 79	IV
<b>Abschnitt XX: Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>		9803 91—9803 99	III
9401 11—9403 50	IV	9804 19—9805 19	IV
9403 61—9403 79	III	9805 30	III
9403 81—9403 90	IV	aus 9805 30 <sup>17)</sup>	IV
9404 11—9404 19	III	9805 50—9810 99	IV
9404 50—9405 50	IV	9811 15	II
9501 00	IV	9811 22—9811 29	IV
9502 10	II	9811 80	II
9502 20, 9502 90	IV	9811 81—9811 89	IV
9503 51, 9503 59	II	9811 91—9811 99	III
9503 90, 9504 00	IV	9812 01—9815 80	IV
		9815 91, 9815 99	II
		9816 00, 9817 00	IV
		<b>Abschnitt XXI: Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten</b>	
		9905 10	IV

<sup>17)</sup> Minen für Füllstifte.